**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Leitfaden Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU)**

1. Funktion und Zweck

Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) ist eine Maßnahme, die durch die zuständige Führerscheinbehörde entweder bei erheblichen Bedenken hinsichtlich der körperlichen und geistigen Fahreignung des Kraftfahrers, bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften sowie bei Verstoß gegen Strafgesetze angeordnet werden kann. Die MPU besteht aus einem medizinischen und einem psychologischen Teil, in deren Rahmen herausgefunden werden soll, ob der betreffende Fahrzeugführer entweder noch oder wieder geeignet ist, am Straßenverkehr teilzunehmen.

2. Gründe der Anordnung

Die Anordnung einer MPU durch die zuständige Führerscheinbehörde findet im Wesentlichen bei folgenden Fallgruppen statt:

* mehrfache Auffälligkeit des Verkehrsteilnehmers mit Alkohol am Steuer;
* aktive Teilnahme am Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille (gilt auch für Fahrradfahrer);
* Auffälligkeiten des Verkehrsteilnehmers im Straßenverkehr im Zusammenhang mit der Einnahme von Drogen;
* Erreichen der 8 Punktegrenze im Verkehrszentralregister in Flensburg (§ 4 Abs. 10 StVG i.V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr.3 StVG);
* die Begehung bestimmter Straftaten, die nicht zwingend mit dem Straßenverkehr in Verbindung stehen müssen, jedoch berechtigte Zweifel an der Fahreignung entstehen lassen;
* körperliche Gebrechen und Krankheitsbilder, bei deren Vorliegen die Fahreignung entfallen kann.

Zu beachten ist generell, dass die bloße Anordnung der Durchführung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung nicht mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann. Eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht ist erst gegen den Entzug der Fahrerlaubnis möglich, welcher entweder bei nicht fristgerechter Übersendung des MPU-Gutachtens an die Führerscheinbehörde oder bei Nichtbestehen der MPU angeordnet wird.

3. Ablauf der MPU

Die MPU wird durch amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung durchgeführt. Bekannte Begutachtungsstellen sind beispielsweise der TÜV, die Dekra bzw. die Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit (AVUS). Eine Auswahl der zur Verfügung stehenden Begutachtungsstellen wird regelmäßig in dem Anordnungsbescheid der MPU mitgeteilt. Innerhalb einer gesetzten Frist muss gegenüber der Führerscheinstelle sodann mitgeteilt werden, bei welcher Begutachtungsstelle die MPU durchgeführt werden soll. Die Untersuchung gliedert sich in einen psychologischen sowie medizinischen Teil und nimmt in der Regel mehrere Stunden in Anspruch.

Die medizinische Untersuchung der MPU besteht im Wesentlichen aus einem Reaktionstest, in dessen Rahmen die Belastbarkeit im Straßenverkehr simuliert und überprüft wird. Bei dem Test müssen in der Regel verschiedene Knöpfe, Hebel und Pedale ordnungsgemäß bedient werden.

Im Rahmen des Gesundheitstests werden in erster Linie Leberwerte überprüft sowie durch verschiedene Screeningverfahren festgestellt, welche schädlichen Substanzen in den zurückliegenden mehrmonatigen Zeiträumen konsumiert wurden. Je nach Grund der MPU-Anordnung müssen entweder Abstinenznachweise zwischen sechs Monaten und einem Jahr beigebracht werden oder aber der straßenverkehrskonforme Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln dargelegt und nachgewiesen werden. Im Falle der Anordnung der MPU wegen die Fahreignung ausschließenden Gebrechen und Erkrankungen sind hier gegebenenfalls fachärztliche Atteste vorzulegen, die die Unbedenklichkeit der Teilnahme am Straßenverkehr bei Einnahme der erforderlichen Medikamente bzw. die zwischenzeitlich eingetretene Behandlungsfreiheit nachweisen.

Im Rahmen des psychologischen Teils der MPU werden zunächst im Rahmen eines Gesprächs mit dem begutachtenden Psychologen Fragen zu dem persönlichen Lebensumständen und zum Lebenslauf gestellt. Diese können sich unter anderem auf die Bereiche Elternhaus, Ausbildung, Beruf, Familienstand, Kinder, finanzielle Verhältnisse sowie Trinkgewohnheiten und gesundheitliche Situation beziehen. Hierauf erfolgt regelmäßig eine Besprechung des Ablaufs und der Ursachen des Gesetzesverstoßes, die zur Anordnung der MPU geführt haben, sowie die hieraus gezogenen Lehren.

Der Ablauf des psychologischen Teils der MPU hängt entscheidend vom Anordnungsgrund der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung ab. Bei Alkohol- und Drogendelikten liegt der Fokus der Beurteilung auf den in der Vergangenheit liegenden Umgang mit Alkohol und Drogen, Überlegungen zum zukünftigen Umgang mit Alkohol und Drogen sowie auf gegebenenfalls zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz vor einem Rückfall in die früheren Verhaltensweisen.

Im Falle der MPU-Anordnung wegen verkehrsrechtliche bzw. strafrechtliche Auffälligkeiten werden demgegenüber vorwiegend die einzelnen Verkehrs- bzw. Gesetzesverstöße besprochen, Überlegungen für das zukünftige Verhalten im Straßenverkehr erfragt sowie Vorkehrungen zum Schutz vor einem Rückfall in früheren Verhaltensweisen erörtert.

Der erfolgreiche Ablauf der psychologischen Untersuchung setzt zwingend voraus, dass eine motivierte Mitwirkung an der Beantwortung der Fragen und Kooperationsbereitschaft gezeigt wird.

4. Ergebnisse der MPU sowie die anfallenden Kosten

Das abschließende MPU-Gutachten wird in der Regel binnen ca. 14 Tagen per Post zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung betragen je nach Anordnungsgrund zwischen ca. EUR 450,00 (beispielsweise bei Erreichen der 8 Punktegrenze im Verkehrszentralregister) bis hin zu ca. EUR 700,00 (teilweise auch mehr) bei kombinierter Drogen- und Alkoholauffälligkeit.

Hierin noch nicht berücksichtigt sind gegebenenfalls für Vorbereitungsmaßnahmen anfallende Kosten (Schulungen bzw. Verkehrstherapien) sowie entstehende Kosten für Drogenscreenings (Haar- bzw. Urinanalysen).

Insgesamt können die Kosten der gesamten Untersuchung nebst Vorbereitungsmaßnahmen ohne Weiteres EUR 2.500,00 erreichen.

Mögliche Ergebnisse der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung können sein:

* positives MPU-Gutachten;
* MPU-Gutachten mit Nachschulungsempfehlung;
* negatives MPU-Gutachten.

In der Regel wird Ihnen das Ergebnis des MPU-Gutachtens direkt nach Abschluss des psychologischen Gesprächs vor Ort mitgeteilt. Das schriftliche Gutachten erhalten Sie nach spätestens zwei Wochen per Post.

Im Falle eines positiven MPU-Gutachtens sollte dieses umgehend an die zuständige Führerscheinstelle weitergeleitet werden. Die Fahrerlaubnis wird sodann wieder erteilt werden.

Bei einem MPU-Gutachten mit Nachschulungsempfehlung besteht Nachholbedarf. Zwar überwiegen die positiven Aspekte, jedoch wird ein spezieller Nachschulungskurs bei unabhängigen und qualifizierten Schulungsinstituten angeordnet. Mit Ableistung des Nachschulungskurses wird wiederum die Fahrerlaubnis neu erteilt, ohne dass eine weitere MPU durchgeführt werden muss.

Im Falle eines negativen MPU-Gutachtens kommt die Neu- bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht. Gleichwohl wird der zuständige Gutachter Hinweise erteilen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um bei einem zweiten Anlauf ein positives MPU-Gutachten zu erhalten. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass ein negatives MPU-Gutachten keinesfalls an die zuständige Führerscheinstelle weitergeleitet werden sollte und der Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis einstweilen zurückgenommen werden sollte.

5. Vorbereitungsmaßnahmen auf die MPU

In Bezug auf den psychologischen Teil der MPU empfiehlt sich generell die Belegung eines MPU-Vorbereitungskurses. Diese Kurse werden von einer Vielzahl von freiberuflich tätigen Beratern und Verkehrspsychologen zu verschiedensten Tarifen in Einzel- bzw. Gruppensitzungen angeboten.

In Bezug auf den medizinischen Teil der MPU sind insbesondere bei einer festgestellten Alkohol- bzw. Drogenauffälligkeit die geforderten Abstinenzzeiten sowie zulässigen Drogenscreenings bzw. Alkoholscreenings vorab mit der für die MPU zuständigen Stelle zu klären.

Diesbezüglich werden je nach Vergehen entweder Abstinenzzeiten zwischen sechs Monaten und einem Jahr gefordert, die mittels Haaranalyse bzw. Urintest belegt werden müssen.